

Übergangsfinanzierung für Doktorandinnen und Habilitandinnen

Ausschreibung 2020

Die Universität Siegen hält für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 15.000 € für die Übergangsfinanzierung von Doktorandinnen und Habilitandinnen bereit. Die Mittel sollen für den Abschluss eines Promotions- oder Habilitationsvorhabens gewährt werden, wenn nachweislich alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Abschluss des Vorhabens innerhalb der gegebenen Zeit realistisch ist. Die Mittel können für die Finanzierung der Vorarbeiten (Anschubfinanzierung) z.B. zur Erlangung eines Promotions- bzw. Habilitationsstipendiums oder zur Überbrückung zur Verfügung gestellt werden, sofern andere Finanzierungsmöglichkeiten nachweislich nicht vorhanden sind. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Übergangsfinanzierung von Doktorandinnen und Habilitandinnen / Übergangsstipendium.

Mittel auf Übergangsfinanzierung werden einmal jährlich auf Antrag vergeben. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission.

I Wer kann Anträge stellen?

Die Anträge können von weiblichen Promotionsstudierenden und Graduierten der Universität Siegen gestellt werden.

II Was gilt als bewilligungsfähig?

Übergangsfinanzierungen können für Dissertations- und Habilitationsprojekte themenunabhängig von Kandidatinnen aller Fachbereiche beantragt werden. Für die Gewährung einer Übergangsfinanzierung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine abgeschlossene Promotion nachzuweisen, die die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion bzw. zur Habilitation sind. Voraussetzung für die Förderung ist die inhaltliche Qualität des Exposés. Bei gleicher Qualität entscheiden Kriterien sozialer Art.

Die Förderung durch eine Übergangsfinanzierung ist in der Regel für bis zu sechs Monate und bis zu 900 € monatlich möglich und darf den Gesamtumfang von max. 5.000 € nicht überschreiten.

III Welche Fristen sind zu beachten?

Antragsschluss für 2020 ist der 13. März 2020. Der Bewilligungsbescheid wird den Antragstellerinnen von der Gleichstellungsbeauftragten spätestens bis zum 30. April 2020 zugestellt.

Bei Förderung von Promotionsvorhaben hat die Betreuerin/der Betreuer der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb von drei Monaten nach Auslaufen der Finanzierung auf maximal einer Seite mitzuteilen, ob das Promotionsprojekt zum Abschluss gekommen ist bzw. wie die Weiterqualifizierung gesichert ist. Bei Förderung von Habilitationsvorhaben hat die Geförderte der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb von drei Monaten nach Auslaufen der Finanzierung auf maximal einer Seite mitzuteilen, ob das Habilitationsprojekt zum Abschluss gekommen ist bzw. wie die Weiterqualifizierung gesichert ist

**Antrags-
schluss
13.03.20**

IV Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag ist in elektronischer Form (E-Mail, C-ROM oder USB-Stick) bei der Vorsitzenden der Gleichstellungskommission einzureichen und soll folgende Bestandteile enthalten:

- Ein Exposé der Arbeit im Umfang von 5 – 8 Seiten (Inhalte, Ziele, Methoden, geplanter Verlauf).
- Bei Antrag auf Abschlussfinanzierung eine genaue Auflistung der abgeschlossenen und noch offenen Arbeitsschritte mit detailliertem Zeitplan sowie Angaben zum bisherigen wissenschaftlichen Werdegang.
- Bei Antrag auf Überbrückungsfinanzierung eine genaue Auflistung der abgeschlossenen und der im Förderzeitraum geplanten Arbeitsschritte mit detailliertem Zeitplan sowie Angaben zum bisherigen wissenschaftlichen Werdegang.
- Bei Antrag auf Anschubfinanzierung die Darstellung der Vorarbeiten sowie detaillierte Auflistung der im Förderzeitraum geplanten Arbeitsschritte mit detailliertem Zeitplan, aus dem hervorgeht, wann das Vorhaben realistisch abgeschlossen werden kann.
- Bei Antrag auf Anschubfinanzierung sowie bei Antrag auf Überbrückungsfinanzierung soll angegeben werden, welche Anschlussfinanzierung angestrebt wird.
- Förderzeitraum und gewünschte monatliche Fördersumme sind anzugeben.
- Ein Nachweis, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft / nicht gegeben sind. Bei Bewerberinnen aus Nicht-EU-Staaten wird berücksichtigt, dass für den Erhalt des Visums mindestens der BAFöG-Höchstsatz pro Monat an Einkünften nachzuweisen ist.
- Angaben zu einer etwaigen Erwerbstätigkeit (vgl. § 4, Abs. 2)
- Bei Promovendinnen ein Gutachten von einer/einem der betreuenden Professorinnen oder Professoren.
- Bei Promovierenden Versicherung der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors, nach dem Abschluss der Förderung einen Kurzbericht einzureichen.
- Bei Habilitierenden Versicherung der Antragstellerin, nach dem Abschluss der Förderung einen Kurzbericht einzureichen.
- Handelt es sich um ein Promotionsvorhaben, so ist dem Antrag das Zeugnis des Hochschulabschlusses beizufügen. Handelt es sich um ein Habilitationsprojekt, so ist dem Antrag das Zeugnis des Hochschulabschlusses und die Promotionsurkunde beizufügen

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!

Den Antrag richten Sie bitte an:

Dr.' Elisabeth Heinrich
Gleichstellungsbeauftragte der Universität Siegen
Adolf-Reichwein-Straße 2
57068 Siegen
gleichstellungsbeauftragte@uni-siegen.de